

Entsprechungserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz:

Vorstand und Aufsichtsrat der Einhell Germany AG erklären, dass die Einhell Germany AG seit Abgabe der letzten Erklärung im Januar 2014 den Verhaltensempfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ überwiegend entsprochen hat und auch in Zukunft überwiegend entsprechen wird. Die Abweichungen von den Empfehlungen samt Begründung ersehen Sie nachfolgend im Detail.

Einhell Germany AG
Landau, im Januar 2015

Für den Vorstand:

Andreas Kroiss
Vorstandsvorsitzender

Jan Teichert
Vorstand Finanzen

Dr. Markus Thannhuber
Vorstand Technik

Für den Aufsichtsrat:

Josef Thannhuber
Aufsichtsratsvorsitzender

Der Deutsche Corporate Governance Kodex bei der Einhell Germany AG: Die Erfüllung der Kodex-Vorgaben im Detail

Hier finden Sie eine Zusammenstellung sämtlicher Inhalte des Deutschen Corporate Governance Kodex in der aktuellen Fassung vom 13. Mai 2013 sowie Angaben zur Corporate Governance-Praxis der Einhell Germany AG hinsichtlich der einzelnen Kodex-Vorgaben.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex unterscheidet grundsätzlich drei Kategorien von Vorgaben: GESETZLICHE VORSCHRIFTEN, die geltendes Recht und bereits deshalb verbindlich sind sowie EMPFEHLUNGEN ("soll") und ANREGUNGEN ("sollte", "kann"), die national wie auch international übliche Corporate Governance-Standards aufgreifen. Diese Vorgaben sind nicht obligatorisch zu befolgen; eventuelle Abweichungen von den Empfehlungen sind jedoch anzuzeigen.

Die Einhell Germany AG entspricht sämtlichen gesetzlichen Vorschriften und ganz überwiegend auch den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Hierzu wurde im Januar 2014 von Vorstand und Aufsichtsrat die Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG abgegeben. Über diese Erklärung hinaus äußert sich die Einhell Germany AG in der folgenden Auflistung im Detail zu allen Punkten des Kodex - einschließlich der Abweichungen von Empfehlungen und Anregungen. Dies unterstreicht nachhaltig das umfassende Bekenntnis der Einhell Germany AG zum Leitbild einer transparenten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle.

Kodex-Vorgaben in der Fassung vom 13.05.2013	Art der Vorgabe	Erfüllt ja / nein	Anmerkungen bei Erfüllung und/oder Begründungen im Fall einer Abweichung
2. Aktionäre und Hauptversammlung			
2.1 Aktionäre			
2.1.1 Die Aktionäre nehmen im Rahmen der satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte vor oder während der Hauptversammlung wahr und üben dabei ihr Stimmrecht aus.	Gesetzliche Vorschrift	✓	
2.1.2 Jede Aktie gewährt grundsätzlich eine Stimme. Aktien mit Mehrstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten ("golden shares") sowie Höchststimmrechte bestehen nicht.	Gesetzliche Vorschrift	✓	
2.2 Hauptversammlung			
2.2.1 Der Vorstand legt der Hauptversammlung den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht vor. Sie entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und wählt in der Regel die Anteilseignervertreter im AR und den Abschlussprüfer. Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung über die Satzung und den Gegenstand der Gesellschaft, über Satzungsänderungen und über wesentliche unternehmerische Maßnahmen wie insbesondere Unternehmensverträge und Umwandlungen, über die Ausgabe von neuen Aktien und von Wandel- und Optionsscheinverschreibungen sowie über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien. Sie kann über die Billigung des Systems der Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen.	Gesetzliche Vorschrift	✓	
2.2.2 Bei der Ausgabe neuer Aktien haben die Aktionäre grundsätzlich ein ihrem Anteil am Grundkapital entsprechendes Bezugsrecht.	Gesetzliche Vorschrift	✓	
2.2.3 Jeder Aktionär ist berechtigt an der HV teilzunehmen, das Wort zu Gegenständen der Tagesordnung zu ergreifen und sachbezogene Fragen und Anträge zu stellen.	Gesetzliche Vorschrift	✓	
2.2.4 Der Versammlungsleiter sorgt für eine zügige Abwicklung der HV. Dabei sollte er sich davon leiten lassen, dass eine ordentliche Hauptversammlung spätestens nach 4 bis 6 Stunden beendet ist.	Gesetzliche Vorschrift	✓	
2.3 Einladung zur HV, Briefwahl, Stimmrechtsvertreter			
2.3.1 Die Hauptversammlung der Aktionäre ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Aktionärsminderheiten sind berechtigt, die Einberufung einer Hauptversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen.	Gesetzliche Vorschrift	✓	
		✓	

<p>Die Einberufung sowie die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts sind für die Aktionäre leicht erreichbar auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung zugänglich zu machen, sofern sie den Aktionären nicht direkt übermittelt werden. Das Gleiche gilt, wenn eine Briefwahl angeboten wird, für die Formulare, die dafür zu verwenden sind.</p>	Gesetzliche Vorschrift /	✓	Die Gesellschaft bietet keine Briefwahl an, da nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat auch abwesende Aktionäre mit der weisungsgebundenen Bevollmächtigung der Stimmrechtvertreter der Gesellschaft genügend Möglichkeiten zur Stimmrechtsausübung haben. Folglich ist die Gesellschaft auch nicht verpflichtet, auf der Internetseite Briefwahlformulare zur Verfügung zu stellen.
<p>2.3.2 Die Gesellschaft soll den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte und die Stimmrechtsvertretung erleichtern.</p> <p>Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der HV erreichbar sein.</p>	Empfehlung	✓	
	Empfehlung	✓	
	Anregung	✓	
<p>2.3.3 Die Gesellschaft sollte den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ermöglichen.</p>	Anregung	-	Aufgrund der zusätzlichen Kosten, die mit der Implementierung eines solchen Kommunikationssystems verbunden wären, wird derzeit von der Umsetzung dieser Anregung abgesehen.
<p>3. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat</p>			
<p>3.1 Vorstand und Aufsichtsrat (AR) arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>3.2 Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem AR ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>3.3 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen die Satzung oder der AR Zustimmungsvorbehalte zugunsten des AR fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>3.4 Die ausreichende Informationsversorgung des AR ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und AR.</p> <p>Der Vorstand informiert den AR regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>Der AR soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.</p>	Empfehlung	✓	
<p>Berichte des Vorstands an den AR sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des AR möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>3.5 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und AR sowie in Vorstand und AR voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung einbezogenen Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise enthalten.</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>3.6 In mitbestimmten Aufsichtsräten können die Vertreter der Aktionäre und der Arbeitnehmer die Sitzungen des AR jeweils gesondert, gegebenenfalls mit Mitgliedern des Vorstands, vorbereiten.</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>Der AR soll bei Bedarf ohne den Vorstand tagen.</p>	Empfehlung	✓	
<p>3.7 Bei einem Übernahmeangebot müssen Vorstand und AR der Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot abgeben, damit die Aktionäre in Kenntnis der Sachlage über das</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	

<p>Angebot entscheiden können.</p> <p>Der Vorstand darf nach Bekanntgabe eines Übernahmeangebots bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses keine Handlungen vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte, soweit solche Handlungen nicht nach den gesetzlichen Regelungen erlaubt sind. Bei ihren Entscheidungen sind Vorstand und AR an das beste Interesse der Aktionäre und des Unternehmens gebunden.</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>Der Vorstand sollte im Falle eines Übernahmeangebots eine außerordentliche HV einberufen, in der die Aktionäre über das Übernahmeangebot beraten und gegebenenfalls über gesellschaftsrechtliche Maßnahmen beschließen.</p>	Anregung	✓	
<p>3.8 Vorstand und AR beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule).</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O- Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitgliedes zu vereinbaren.</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>In einer D&O-Versicherung für den AR soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.</p>	Empfehlung	-	Aus Gründen der Kontinuität besteht D&O Versicherungsschutz für den AR ohne Selbstbehalt. Das verantwortungsvolle Handeln des Aufsichtsrates wird nach Ansicht der Einhell AG durch Vereinbarung eines entsprechenden Selbstbezahls nicht zusätzlich gefördert.
<p>3.9 Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder des Vorstands und des AR sowie ihrer Angehörigen bedarf der Zustimmung des AR.</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>3.10 Über die Corporate Governance sollen Vorstand und AR jährlich berichten (Corporate Governance Bericht) und diesen Bericht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlichen. Dabei sollte auch zu den Kodexanregungen Stellung genommen werden. Die Gesellschaft soll nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf Ihrer Internetseite zugänglich halten.</p>	Empfehlung/ Anregung	✓	
<p>4. Vorstand</p>			
<p>4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten</p>			
<p>4.1.1 Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (Stakeholder) mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung.</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>4.1.2 Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem AR ab und sorgt für ihre Umsetzung.</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>4.1.3 Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance).</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>4.1.4 Der Vorstand sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>4.1.5 Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.</p>	Empfehlung	✓	Die Besetzung von Führungsfunktionen erfolgt unter Beachtung der Diversity und im Einklang mit den Wertungen des Allgemeinen

			Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ohne Ansehung des Geschlechts.
<p>4.2 Zusammensetzung und Vergütung</p>			
<p>4.2.1 Der Vorstand soll aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstands, insbesondere die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.</p>	Empfehlung, Anregung	✓	
<p>4.2.2 Das Aufsichtsratsplenium setzt die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest. Besteht ein Ausschuss, der die Vorstandsverträge behandelt, unterbreitet er dem Aufsichtsratsplenium seine Vorschläge. Das Aufsichtsratsplenium beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand und überprüft es regelmäßig.</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>Die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandmitglieder wird vom Aufsichtsratsplenium unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt. Hierbei soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>Soweit vom Aufsichtsrat zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung ein externer Vergütungsexperte hinzugezogen wird, soll auf dessen Unabhängigkeit vom Vorstand bzw. vom Unternehmen geachtet werden.</p>	Empfehlung	✓	Aus zeitlichen Gründen und weil ein Eingriff in die laufenden Vorstandsverträge rechtlich nicht möglich ist, hat der Aufsichtsrat für den Vergleich noch nicht festgelegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.
<p>4.2.3 Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.</p>	Empfehlung	✓	
<p>Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der AR hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die variablen Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.</p>	Empfehlung	✓	
<p>Bei Versorgungszusagen soll der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau - auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit - festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.</p>	Empfehlung	✓	
<p>Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von</p>	Empfehlung	-	Die Vorstandsverträge sind ohne Abfindungs-Cap an die Restlaufzeit gebunden. Abfindungen sind generell

<p>zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenen wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.</p>		<p>✓ ✓</p>	<p>nicht vorgesehen. Die Aufnahme eines Abfindungs-Caps hält die Einhell AG vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll, da ein Vorstandsmitglied auf der vollständigen Auszahlung seiner Ansprüche aus dem Dienstvertrag bestehen und andernfalls seine Zustimmung zur Beendigung der Vorstandstätigkeit verweigern könnte.</p>
<p>Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.</p>	<p>Empfehlung</p>		
<p>Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderungen informieren.</p>	<p>Empfehlung</p>		
<p>4.2.4 Die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen unter Namensnennung offen gelegt. Gleiches gilt für Zusagen auf Leistungen, die einem Vorstandsmitglied für den Fall der vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit als Vorstandsmitglied gewährt oder die während des Geschäftsjahres geändert worden sind. Die Offenlegung unterbleibt, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.</p>	<p>Gesetzliche Vorschrift</p>	<p>✓</p>	
<p>4.2.5 Die Offenlegung erfolgt im Anhang oder im Lagebericht. In einem Vergütungsbericht als Teil des Lageberichts werden die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder dargestellt. Die Darstellung soll in allgemein verständlicher Form erfolgen.</p>	<p>Empfehlung</p>	<p>-</p>	<p>Die Hauptversammlung hat mit Dreiviertelmehrheit beschlossen, dass die Offenlegung unter Namensnennung unterbleiben kann. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Anhang in der Gesamtsumme angegeben.</p>
<p>Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten.</p>	<p>Empfehlung</p>	<p>-</p>	<p>Die Hauptversammlung hat mit Dreiviertelmehrheit beschlossen, dass die Offenlegung unter Namensnennung unterbleiben kann. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Anhang in der Gesamtsumme angegeben.</p>
<p>Ferner sollen im Vergütungsbericht für die Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung, - der Zufluss im bzw. für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren, - bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr. <p>Für diese Informationen sollen die als Anlage beigefügten Mustertabellen verwandt werden.</p>	<p>Empfehlung</p>		<p>Diese Empfehlung gilt nicht für das abgelaufene Geschäftsjahr zum 31.12.2013, daher liegt keine Abweichung bei fehlenden Angaben im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2013 vor.</p>
<p>4.3 Interessenkonflikte</p>			
<p>4.3.1 Vorstandsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.</p>	<p>Gesetzliche Vorschrift</p>	<p>✓</p>	
<p>4.3.2 Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch andere Personen von Dritten Zuwendungen und sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.</p>	<p>Gesetzliche Vorschrift</p>	<p>✓</p>	
<p>4.3.3 Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.</p>	<p>Gesetzliche Vorschrift</p>	<p>✓</p>	
<p>4.3.4 Jedes Vorstandsmitglied soll Interessenkonflikte dem AR gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder</p>	<p>Empfehlung</p>	<p>✓</p>	

hierüber informieren.			
Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihren nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.	Gesetzliche Vorschrift	✓	
Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des AR bedürfen.	Empfehlung	✓	
4.3.5 Vorstandsmitglieder sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des AR übernehmen.	Empfehlung	✓	
5. Aufsichtsrat (AR)			
5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten			
5.1.1 Aufgabe des AR ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.	Gesetzliche Vorschrift	✓	
5.1.2 Der AR bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands.	Gesetzliche Vorschrift	✓	
Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.	Empfehlung	✓	
Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.	Empfehlung	✓	
Der AR kann die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie der Behandlung der Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung Ausschüssen übertragen.	Anregung	-	Da der Aufsichtsrat der Einhell Germany AG nur aus drei Aufsichtsratsmitgliedern besteht, ist nach Ansicht der Einhell AG die Bildung von Ausschüssen, die im Regelfall aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen, nicht sinnvoll und auch nicht angebracht, weil im Plenum eine intensive und qualifizierte Diskussion stattfinden kann.
Bei Erstbestellungen sollte die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein.	Anregung	✓	
Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.	Empfehlung	✓	
Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.	Empfehlung	✓	
5.1.3 Der AR soll sich eine Geschäftsordnung geben.	Empfehlung	✓	
5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden			
Der AR-Vorsitzende koordiniert die Arbeit im AR und leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr.	Gesetzliche Vorschrift	✓	
Der AR-Vorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) innehaben.	Empfehlung	-	Da der Aufsichtsrat der Einhell Germany AG nur aus drei Aufsichtsratsmitgliedern besteht, ist nach Ansicht der Einhell AG die Bildung von Ausschüssen, die im Regelfall aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen, nicht sinnvoll und auch nicht angebracht, weil im Plenum eine intensive und qualifizierte Diskussion stattfinden kann.
Der AR-Vorsitzende soll zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands,	Empfehlung	✓	

<p>regelmäßig Kontakt halten und mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten.</p> <p>Der AR-Vorsitzende wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden bzw. Sprecher des Vorstands informiert. Der AR-Vorsitzende soll sodann den AR unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche AR-Sitzung einberufen.</p>	Empfehlung	✓	
5.3 Bildung von Ausschüssen			
<p>5.3.1 Der AR soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig den AR über die Arbeit der Ausschüsse.</p>	Empfehlung	-	Da der Aufsichtsrat der Einhell Germany AG nur aus drei Aufsichtsratsmitgliedern besteht, ist nach Ansicht der Einhell AG die Bildung von Ausschüssen, die im Regelfall aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen, nicht sinnvoll und auch nicht angebracht, weil im Plenum eine intensive und qualifizierte Diskussion stattfinden kann.
<p>5.3.2 Der AR soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie - falls kein anderer Ausschuss damit betraut ist - der Compliance befasst.</p>	Empfehlung	-	Da der Aufsichtsrat der Einhell Germany AG nur aus drei Aufsichtsratsmitgliedern besteht, ist nach Ansicht der Einhell AG die Bildung von Ausschüssen, die im Regelfall aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen, nicht sinnvoll und auch nicht angebracht, weil im Plenum eine intensive und qualifizierte Diskussion stattfinden kann.
<p>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Er soll unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.</p>	Empfehlung	-	Da der Aufsichtsrat der Einhell Germany AG nur aus drei Aufsichtsratsmitgliedern besteht, ist nach Ansicht der Einhell AG die Bildung von Ausschüssen, die im Regelfall aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen, nicht sinnvoll und auch nicht angebracht, weil im Plenum eine intensive und qualifizierte Diskussion stattfinden kann.
<p>5.3.5 Der Aufsichtsrat kann vorsehen, dass Ausschüsse die Sitzungen des Aufsichtsrats vorbereiten und darüber hinaus auch anstelle des Aufsichtsrates entscheiden.</p>	Anregung	-	Da der Aufsichtsrat der Einhell Germany AG nur aus drei Aufsichtsratsmitgliedern besteht, ist nach Ansicht der Einhell AG die Bildung von Ausschüssen, die im Regelfall aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen, nicht sinnvoll und auch nicht angebracht, weil im Plenum eine intensive und qualifizierte Diskussion stattfinden kann.
5.4 Zusammensetzung und Vergütung			
<p>5.4.1 Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.</p>	Empfehlung	-	Derzeit ist aus Gründen der Kontinuität keine Altersgrenze vorgesehen.

	Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.	Empfehlung	✓	
	Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen.	Empfehlung	✓	
	Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.	Empfehlung	✓	
	Der Aufsichtsrat soll bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen legen.	Empfehlung		
	Die Empfehlung zur Offenlegung beschränkt sich auf solche Umstände, die nach der Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde.	Empfehlung		
	Wesentlich beteiligt im Sinn dieser Empfehlung sind Aktionäre, die direkt oder indirekt mehr als 10 % der stimmberechtigten Aktien der Gesellschaft halten.	Empfehlung		
5.4.2	Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinn dieser Empfehlung insbesondere dann nicht als unabhängig anzusehen, wenn es in einer persönlichen oder einer geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen steht, die ein wesentliches und nicht nur vorübergehendes Interessenkonflikt begründen kann. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.	Empfehlung	✓	
5.4.3	Wahlen zum Aufsichtsrat sollen als Einzelwahl durchgeführt werden. Ein Antrag auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds soll bis zur nächsten Hauptversammlung befristet sein. Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz sollen den Aktionären bekannt gegeben werden.	Empfehlung	✓	
5.4.4	Vorstandsmitglieder dürfen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft werden, es sei denn ihre Wahl erfolgte auf Vorschlag von Aktionären, die mehr als 25 % der Stimmrechte an der Gesellschaft halten. In letzterem Fall soll der Wechsel in den Aufsichtsratsvorsitz eine der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme sein.	Gesetzliche Vorschrift	✓	
		Empfehlung	✓	
5.4.5	Jedes AR-Mitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.	Gesetzliche Vorschrift	✓	
	Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als drei AR-Mandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahrnehmen, die vergleichbare Anforderungen stellen.	Empfehlung	✓	
	Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.	Empfehlung		
5.4.6	Die Vergütung der AR-Mitglieder wird durch Beschluss der HV oder in der Satzung festgelegt.	Gesetzliche Vorschrift	✓	
	Dabei sollen der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im AR sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden.	Empfehlung	✓	
	Die Mitglieder des AR erhalten eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und der Lager der Gesellschaft steht. Wird den Aufsichtsratsmitgliedern eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll sie auf die nachhaltige	Empfehlung	✓	

<p>Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein.</p> <p>Die Vergütung der AR-Mitglieder soll im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.</p>	Empfehlung	-	Die Einhell Germany AG hält es aus Gründen der Wahrung der Persönlichkeitsrechte für ausreichend, dass die Bestandteile der Vergütung der Mitglieder des AR in der Satzung detailliert beschrieben sind. Eine individualisierte Ausweisung im Lagebericht findet daher nicht statt.
<p>Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des AR gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im angegeben werden.</p>	Empfehlung	✓	
<p>5.4.7 Falls ein Mitglied des AR in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des AR teilgenommen hat, soll dies im Bericht des AR vermerkt werden.</p>	Empfehlung	✓	
<p>5.5 Interessenkonflikte</p>			
<p>5.5.1 Jedes Mitglied des AR ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>5.5.2 Jedes AR-Mitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem AR gegenüber offenlegen.</p>	Empfehlung	✓	
<p>5.5.3 Der AR soll in seinem Bericht an die HV über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines AR-Mitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.</p>	Empfehlung	✓	
<p>5.5.4 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines AR-Mitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des AR.</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>5.6 Effizienzprüfung</p>			
<p>Der AR soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.</p>	Empfehlung	✓	
<p>6. Transparenz</p>			
<p>6.1 Die Gesellschaft wird die Aktionäre bei Informationen gleich behandeln. Sie soll ihnen unverzüglich sämtliche neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen.</p>	Gesetzliche Vorschrift	✓	
<p>6.2 Informationen, die die Gesellschaft im Ausland aufgrund der jeweiligen kapitalmarktrechtlichen Vorschriften veröffentlicht, sollen auch im Inland unverzüglich bekannt gegeben werden.</p>	Empfehlung	✓	
<p>6.3 Über die gesetzliche Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung und Veröffentlichung von Geschäften in Aktien der Gesellschaften hinaus, soll der Besitz von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehender Finanzinstrumente, von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern angegeben werden, wenn er direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist. Übersteigt der Gesamtbesitz aller Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, soll der Gesamtbesitz getrennt nach Vorstand und Aufsichtsrat im Corporate Governance Bericht angegeben werden.</p>	Empfehlung	✓	
<p>6.4 Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollen die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u.a. Geschäftsbericht, Zwischenfinanzberichte) und der Termin der Hauptversammlung in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert werden.</p>	Empfehlung	✓	

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung			
7.1 Rechnungslegung			
7.1.1 Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht informiert.	Gesetzliche Vorschrift	✓	
Während des Geschäftsjahres werden sie zusätzlich durch den Halbjahresfinanzbericht sowie im ersten und zweiten Halbjahr durch Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichte unterrichtet. Der Konzernabschluss und der verkürzte Konzernabschluss des Halbjahresfinanzberichts und des Quartalsfinanzberichts werden unter Beachtung der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt.	Gesetzliche Vorschrift	✓	
7.1.2 Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft.	Gesetzliche Vorschrift	✓	
Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte sollen vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert werden.	Empfehlung	-	Da der Aufsichtsrat sich laufend und zeitnah über die aktuellen Geschäftszahlen, Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte informiert, hält es die Einhell AG für ausreichend, wenn diese Informationen vor der Veröffentlichung dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gegeben werden.
Zusätzlich sind die Prüfstelle für Rechnungslegung bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht befugt, die Übereinstimmung des Konzernabschlusses mit den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften zu überprüfen (Enforcement).			
Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.	Empfehlung	-	Der Konzernabschluss wird aufgrund der Komplexität im Konzernverbund 120 Tage nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte 60 Tage nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.
7.1.3 Der Corporate Governance Bericht soll konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten, soweit diese Angaben nicht bereits im Jahresabschluss, Konzernabschluss oder Vergütungsbericht gemacht werden.	Empfehlung	✓	
7.1.4 Die Gesellschaft soll eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Handelsbestände von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, aus denen keine Stimmrechte ausgeübt werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Es sollen angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.	Empfehlung	✓	
7.1.5 Im Konzernabschluss sollen Beziehungen zu Aktionären erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahestehende Personen zu qualifizieren sind.	Empfehlung	✓	
7.2 Abschlussprüfung			
7.2.1 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll der AR bzw. der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und gegebenenfalls welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.	Empfehlung	✓	
Der AR soll mit dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitzende des AR bzw. des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.	Empfehlung	✓	
7.2.2 Der AR erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung.	Gesetzliche Vorschrift	✓	

<p>7.2.3 Der AR soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des AR wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.</p>	<p>Empfehlung</p>	<p>✓</p>	
<p>Der AR soll vereinbaren, dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und AR abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.</p>	<p>Empfehlung</p>	<p>✓</p>	
<p>7.2.4 Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des AR über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.</p>	<p>Gesetzliche Vorschrift</p>	<p>✓</p>	